



Telefon (056 32) 282 30

Fax (05632) 282 31

Bezirk Reutte / Tirol

A-6642 Stanzach 6

E-Mail: gemeinde@stanzach.tirol.gv.at

Zahl: 015-1/01-19/CL

Stanzach, am 28.01.2018

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat von Stanzach hat in der 1. öffentlichen Gemeinderatssitzung 2019 am 24.01.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 22.11.2018 sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Haushaltsplanes 2019
3. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes 2020 bis 2023
4. Ansuchen von Frau Annelies Minelli über Teilgutschrift der Wasser- und Kanalbezugsgebühren aufgrund eines Leitungsschadens
5. Antrag Egon Winkler um Minimierung der Wasserbezugsgebühr von 11/2017 bis 04/2018 (Frostlauf)
6. Beschlussfassung über Änderung der Richtlinien zur Mietzinsbeihilfe gemäß Vorgabe der Landesregierung
7. Grundsatzbeschluss über Benennung der Flurnamen für die Hausnummernreform
8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 22.11.2018 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 22.11.2018 ist jedem Gemeinderat per Mail mit der Einladung vom 17.01.2019 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung.

8 Ja 2 Enthaltungen (Gruber, Stefan Kärle)

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung. Die Tagesordnung wird genehmigt.

10 Ja

Pkt. 2 Genehmighng des Haushaltsplanes 2019

Bgm. Außerhofer berichtet, dass der Haushaltsplan allen Gemeinderäten per Mail zugegangen ist. Wie in den vergangenen Jahren üblich, werden nur die größeren Posten verlesen.

Bgm. Außerhofer bittet Finanzverwalterin Eva Maria Außerhofer die Einnahmen und Ausgaben ab einer Summe von 5.000 Euro dem Gemeinderat vorzutragen. Eine Aufstellung der entsprechenden Beträge und Posten wird den Gemeinderäten vorgezeigt und dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 wurde in der Zeit vom 21.11.2018 bis 07.01.2019 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwände zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	€ 1.837.500,--	€ 1.837.500,--

Nach dem alle aufgetretenen Fragen beantwortet wurden, bittet Bgm. Außerhofer den Gemeinderat um die Abstimmung.

10 Ja

Pkt. 3 Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes 2020 bis 2023

Der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 wird von Finanzverwalterin Eva Maria Außerhofer erläutert und wurde in der Zeit vom 21.11.2018 bis 07.01.2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen gegen den mittelfristigen Finanzplan wurden keine eingebracht. Der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 wurde wie folgt festgesetzt.

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
2020	€ 1.219.200,--	€ 1.219.200,--
2021	€ 1.202.900,--	€ 1.202.900,--
2022	€ 1.196.900,--	€ 1.196.900,--
2023	€ 1.219.900,--	€ 1.219.900,--

Bgm. Außerhofer bittet die Gemeinderäte um die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes 2020 – 2023 wie vorgetragen.

10 Ja

Pkt. 4 Ansuchen von Frau Annelies Minnelli über Teilgutschrift der Wasser- und Kanalbezugsgebühren aufgrund eines Leitungsschadens

Bgm. Außerhofer verliest das Ansuchen von Frau Minnelli. Aufgrund einer Beschädigung am Druckregler und eines Regelventils an der Wasserleitung, kam es zu einem überdurchschnittlich hohen Wasserverbrauch. Frau Minnelli bittet nun in ihrem Antrag um eine Teilweise Gutschrift der Wasser- und Kanalbezugsgebühren.

Bisher wurde bei gleichgelagerten Fällen immer ein Durchschnittsverbrauch ermittelt und auf dessen Basis eine Gutschrift der Kanalgebühren gewährt, so der Bürgermeister. Der bisherige Durchschnittsverbrauch anhand der letzten vier Abrechnungen beträgt bei Frau Minnelli 66,25 m³.

Nach einer kurzen Diskussion im Gemeinderat beschließt dieser, dass Frau Minnelli ein Verbrauch von 66,25 m³ an Kanalgebühren auf Basis des erhobenen Durchschnittsverbrauches verrechnet werden.

10 Ja

Pkt. 5 Antrag Egon Winkler um Minimierung der Wasserbezugsgebühr von 11/2017 bis 04/2018 (Frostlauf)

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat den Antrag von Herrn Egon Winkler. Herr Winkler hat wie in den vergangenen Jahren auch schon, um die Berücksichtigung des Frostlaufes bei der

Abrechnung der Wasser- und Kanalbezugsgebühren gebeten und dafür einen Verbrauch für den Frostlauf von 319 m³ angegeben. Dazu sei erwähnt, dass die Tischlerei von Herrn Winkler (so wie ca. 5 weitere Gebäude im Gemeindegebiet) aufgrund der Situierung der Wasserleitung und des minimalen Wasserbezugs, die Erlaubnis zur Durchführung eines Frostlaufes erhalten. Die Wasserleitung würde andernfalls in der sehr kalten Periode immer wieder gefrieren, wobei es sich hier in der Regel um einen Zeitraum von 10 – 14 Tagen handelt.

Da im Bereich der Tischlerei Winkler auch das Betriebsgebäude von Herrn Friedl betroffen ist, wurde auch Herrn Friedl ein Frostlauf gewährt und ein Verbrauch von 15 m³ dafür festgestellt. Nun hat jedoch Herr Winkler einen Verbrauch von 319 m³ angegeben und führt weiters an, dass der Frostlauf im Zeitraum von 12.12.2017 und 15.03.2018 durchgeführt wurde. Einerseits sieht der Bürgermeister keine Notwendigkeit den Frostlauf über einen derart langen Zeitraum durchzuführen und andererseits ist anhand einer Fotodokumentation nachgewiesen, dass mit dem Frostlauf eine Tränke für Schafe versorgt wurde. Der Antrag wurde somit vom Bürgermeister in erster Instanz abgelehnt, worauf Herr Winkler nun einen Antrag an den Gemeinderat stellte, ihm lediglich die minimalste Wasser- und Kanalgebühr zu verrechnen.

Nach einer Diskussion im Gemeinderat einigt sich dieser auf eine Menge von 150 m³ Kanalgebühr, welche Herrn Winkler gutgeschrieben wird.

9 Ja 1 Nein (Bgm. Außerhofer)

Pkt. 6 Beschlussfassung über Änderung der Richtlinien zur Mietzinsbeihilfe gemäß Vorgabe der Landesregierung

Bgm. Außerhofer und Sekr. Lechleitner erläutern dem Gemeinderat den Tagesordnungspunkt. Die Landesregierung hat ihrerseits neue Kriterien für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beschlossen und somit neue Richtwerte vorgegeben, an die sich auch die Richtlinien der einzelnen Gemeinde anpassen müssen.

Die Richtlinien zur Mietzinsbeihilfe werden somit vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Richtlinie über die Gewährung der Mietzinsbeihilfe

- I. Die Gemeinde Stanzach beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt Personen zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Stanzach ist bereit 20 % der Kosten für die vom Land, in Abstimmung mit der Gemeinde Stanzach, gewährten Mietzins- u. Annuitätenbeihilfen zu tragen.

Die Obergrenze der monatlichen Mietzinsbeihilfe wird pro Antragsteller mit € 100,- festgelegt.

Ein Antrag kann gestellt werden:

- a) Von eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit **mindestens 2 Jahren** den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stanzach besitzen. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die **insgesamt 15 Jahre** mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stanzach gemeldet sind.
- b) Diese Bestimmung trifft auch zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.
- c) Wenn ein ordnungsgemäß vergebürhter (sofern gesetzlich vorgesehen) Mietvertrag, der auf den Namen der/des Beihilfewerbers(in) lautet, bzw. das unterfertigte Formblatt F8a vorgelegt wird.
- d) ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder - über die der

Antragstellung zugrundeliegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung besitzt.

- IV. Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.
- V. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.
- VI. Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positiven Begutachtungen durchgeführt.
- VII. Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe, abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.
- VIII. Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft

10 Ja

Pkt. 7 Grundsatzbeschluss über Benennung der Flurnamen für die Hausnummernreform

Bgm. Außerhofer erinnert an die Gemeinderatssitzung zur Hausnummernreform und schlägt vor, erst die Flurnamen und die daraus resultierenden Straßennamen festzulegen, bevor mit der Hausnummernreform fortgefahren wird. Dazu präsentiert er dem Gemeinderat einen Auszug aus der offiziellen Flurnamenkarte, so wie sie auch im Eingangsbereich des Gemeindeamtes einzusehen ist.

Im Gemeinderat werden die entsprechenden Flurnamen diskutiert und es werden diverse Vorschläge vorgebracht.

- | | |
|-------------------|---|
| Straße Bödele: | Verlauf im Bereich von Hnr. 40 bis zur Kreuzung B198. Eventuell werden das Sägewerk und der Gemeindebauhof auch inkludiert. |
| Straße Lend: | von Hnr. 49 bis zu Hnr. 110. |
| Straße Sand: | ab Hnr. 133 bis zu Hnr. 57. Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein (Gr. Koch) |
| Straße Darr: | ab Hnr. 58 bis zu Hnr. 148 – eventuell wird von Hnr. 123 bis Hnr. 148 auch Mühlacker als zusätzlicher Straßename vergeben. |
| Straße Äule: | ab Hnr. 22 inkl. Hnr. 21 bis zum Friedhof. |
| Straße Rain: | Der gesamte Ortsteil wird ohne Abgrenzungen diesen Straßennamen erhalten. |
| Straße Dorf: | betrifft das Ortszentrum inkl. Kirche, Hnr. 34, Gemeindehaus usw. |
| Straße Hinteregg: | ab Hnr. 15 bis zum Ortsende. |

Pkt. 8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Gr. Koch fragt betreffend der Zeitungsartikel über die Hängebrücke in Forchach und ob bei diesem Projekt mit Kosten für die Gemeinde zu rechnen ist. Bgm. Außerhofer erklärt, dass die Brücke nun in den alleinigen Besitz von Forchach übergegangen ist. Die Brücke muss altersbedingt erneuert werden und gleichzeitig wird der Lech in diesem Bereich aufgeweitet und somit auch die Brücke mit ca. 140m Länge neu errichtet. Da dieses Projekt eng mit der Erweiterung des Lechs verknüpft ist, kommen auch die größten Teile der zu erwartenden Förderungen vonseiten des Bundes und des Landes. Die restlichen Kosten werden nach derzeitigem Wissenstand zwischen den Tourismusverbänden Reutte und Lechtal sowie zwischen den Gemeinden Vorderhornbach, Stanzach, Forchach und Weißenbach aufgeteilt.

- b) Gv. Falger bringt vor, dass bei den versendeten Weihnachtsgrüßen der Gemeinde nur die Unterschriften von Bgm. Außerhofer, Vzbgm. Kärle und Gv. Höfler angeführt wurden und er als Gemeindevorstand nicht einmal gefragt wurde mitzuunterzeichnen. Bgm. Außerhofer nimmt dies zur Kenntnis und wird ihn das nächste mal miteinbeziehen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. P. Außerhofer', written in a cursive style.

(H. P. Außerhofer)